



Universität Zürich
Institut für Rechtsmedizin

Forensische Medizin
Winterthurerstrasse 190/52
CH-8057 Zurich
Fon +41 44 63 55611
Fax +41 44 63 56851
irm02@irm.uzh.ch
www.irm.uzh.ch

Dr. med. Morten Keller-Sutter
Abteilungsleiter

EMBOEGANG

17. Sep. 2010

FRIST

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
Herr StA lic. iur. C. Philipp
Büro B-1
Postfach
8401 Winterthur

Zürich, 14.09.2010

u/Ref: 2501000034, 2021000097 kelm, kelm
i/Ref: B-1/2010/Brdt

KHAMMA Alex
geb. 29.07.1980
gest. 17.03.2010

Ergänzender Auftrag

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Philipp

Sie liessen uns im Nachgang zum von uns am 17.06.2010 erstatteten Obduktionsgutachten mit Schreiben vom 30.08.2010 eine Eingabe von RA lic. iur. V. Györfly vom 16.08.2010 zur Stellungnahme zukommen. Sie baten, namentlich zum Vorwurf der Befangenheit und zum Schreiben von Dr. med. [REDACTED] Stellung zu nehmen.

Zur Frage der Befangenheit

Das Institut für Rechtsmedizin Zürich gehört zur Universität Zürich. Diese öffentlich-rechtliche Institution wird durch die Universitätsleitung geführt und untersteht dem Universitätsrat. Rechtliche Grundlage der Tätigkeit der Universität Zürich ist das Universitätsgesetz. Aus unserer Sicht ist dadurch sichergestellt, dass alle Experten des Instituts unabhängig und entsprechend ihres Fachwissen Gutachten erstellen können. Das Institut für Rechtsmedizin Zürich hat Unternehmens- und Qualitätsziele formuliert. So widersetzen wir uns äusseren Einflussnahmen und verteidigen unsere Unabhängigkeit ohne Rücksicht auf materielle Einbussen. Die Ergebnisse unserer Prüfungen können weder durch den Auftraggeber noch andere Dritte beeinflusst werden. Das im vorliegenden Fall erstattete Gutachten ist zudem entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von Art. 307 StGB verfasst worden. Der Vorwurf, das erstattete Obduktionsgutachten sei in Befangenheit verfasst worden, ist mit aller Deutlichkeit und Entschiedenheit zurückzuweisen.

Wir sind auch nach Kenntnisnahme des rechtsanwaltschaftlichen Schreibens der Ansicht, im erstatteten Obduktionsgutachten die Ausgangslage umfassend dargestellt. Unklarheiten

benannt und die forensisch relevanten Schlussfolgerungen ausreichend erläutert zu haben. Seitens der Verteidigung werden Hypothesen und Vermutungen festgehalten, die in concreto nicht substantiiert werden. Der ärztliche Bericht, mit dem die im Obduktionsgutachten festgestellte Todesursache in Frage gestellt wird, weist unserer Meinung nach Mängel auf, auf die unten im untenstehenden Abschnitt eingegangen wird.

Zum Schreiben von Dr. med. R. [REDACTED]

Die im Obduktionsgutachten festgehaltene Diagnose einer hypertrophen Kardiomyopathie gründet auf ausgedehnten, feingeweblichen Untersuchungsbefunden des Herzens. Aus unserer Sicht wurde im erstatteten Obduktionsgutachten dargestellt, weshalb die feingeweblich festgestellten Veränderungen im Herzen der eingangs aufgeführten Diagnose entsprechen. Durch diese Untersuchungsergebnisse ist der objektive Nachweis für die festgestellte Diagnose erbracht.

Die von Dr. R. [REDACTED] aufgeführten Überlegungen zu möglichen Vorgängen im Rahmen des Ablebens von Khamma Alex sind hypothetisch und durch autoptische Untersuchungsbefunde nicht erhärtbar. Im Übrigen ist in unserem Gutachten festgehalten, dass die Todesursache auf ein Herzversagen des schwer vorgeschädigten Herzens in Kombination mit einer akuten Erregung zurückzuführen ist. Einleitend wurde im Kapitel "Zur Todesursache" zudem festgehalten, dass durch den Hungerstreik von Khamma Alex diese morphologischen Veränderungen im Herzmuskelgewebe ungünstig beeinflusst worden sein dürften.

Die Diagnose der hypertrophen Kardiomyopathie wurde durch einen Spezialisten auf diesem Gebiet gestellt. Der Pathologe wurde zu Rate gezogen, weil Veränderungen am Herzen auffielen, die rechtsmedizinisch nicht abschliessend beurteilt werden konnten. In unserem Obduktionsgutachten ist die Frage offen gelassen worden, wodurch die festgestellte vorbestehende Herzerkrankung verursacht wurde. Nach gutachterlicher Einschätzung war es bei den damals bekannten Angaben zur medizinischen Vorgeschichte unmöglich anzugeben, wie lange diese Herzkrankheit bestanden hat. Wir interpretierten die Schlussfolgerungen von Prof. Schaffner ausserdem dahingehend, dass es unmöglich ist anzugeben, wodurch die festgestellte Herzkrankheit konkret verursacht wurde.

An dieser Stelle verweisen wir sodann darauf hin, dass weder Dr. R. [REDACTED], noch der Verteidiger erwähnen, dass der Pathologe in seinem Bericht u.a. auch festgehalten hat, dass er beim vorliegenden Befundbildes und in Kenntnis eines "plötzlichen Herzkreislaufstillstandes" auch ohne weitere körperliche Befunde einen natürlichen Tod infolge eines schweren Herzleidens postulieren würde.

Dr. R. [REDACTED] hält in seinem Bericht u.a. fest, dass das Herz autoptisch eine normale Masse aufgewiesen habe, womit eine Verdickung und die Massenzunahme des Herzmuskels nicht vorgelegen habe. Dr. Romanens lässt bei dieser Feststellung jedoch ausser acht, dass Khamma Alex zuvor über 30 kg an Körpergewicht verloren hatte. Ein derartiger Gewichtsverlust beschränkt sich keinesfalls nur auf bestimmte Körperregionen, sondern betrifft den ganzen Körper mit seinen Organen, also auch das Herz. Man kann demzufolge davon ausgehen, dass sich die Herzmasse vor Aufnahme des Hungerstreiks anders präsentiert haben als bei der Obduktion.

Abschliessend möchten wir noch einmal festhalten, dass das Herzleiden durch den Hungerstreik nur ungünstig beeinflusst worden sein kann. Es ist aber auch hier nicht möglich, konkret anzugeben, wie und in welchem Umfang eine derartige ungünstige Beeinflussung tatsächlich erfolgt ist. Khamma Alex hat sich wie dargelegt, lediglich einmal körperlich untersuchen lassen und anschliessend alle weiteren körperlichen Untersuchungen abgelehnt. Aufgrund dieses Verhaltens war es für die Betreuer (Gefängnispersonal, Gefängnisarzt und Pflegefachfrau) somit unmöglich, sich über den körperlichen Zustand von Khamma Alex ein umfassendes Bild zu machen.

Aus unserer Sicht ergeben sich somit auch nach Kenntnis des eingereichten ärztlichen Berichtes keine neuen Schlussfolgerungen. Es bleibt daher festzuhalten, dass Khamma Alex an einem Herzversagen eines schwer vorgeschädigten Herzens in Kombination mit einem Erregungszustand und den Folgen seines Hungerstreiks gestorben ist.

Diese Stellungnahme wurde in Kenntnis der Straffolgen gemäss Art. 307 StGB verfasst.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Morten Keller-Sutter
Abteilungsleiter
Facharzt für Rechtsmedizin und
Psychiatrie/Psychotherapie

Mit der vorliegenden Stellungnahme
einverstanden



Prof. Dr. med. W. Bär
Direktor
Facharzt für Rechtsmedizin

Rechnung